

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016

Vom 26. November 2020

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016 beschlossen:

## Art. 1

### Änderung des § 3 Abs. 1 (Höhe der Gebühren)

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m<sup>3</sup> 1,97 Euro,
2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m<sup>2</sup> zu veranlagender Fläche und Jahr, 1,56 Euro,
3. für die Teilleistung dezentrale Entsorgung (Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden), je m<sup>3</sup> 17,51 Euro,
4. im Fall der Nr. 3 bei vergeblicher Anfahrt oder Stornierung des Entsorgungstermins kürzer als 24 h vorher 75,00 Euro,
5. für die Teilleistung Ableitung

des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m<sup>3</sup> 0,50 Euro.

## Art. 2

### Änderung des § 3 Abs. 2 (Entfernungszuschlag)

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden oder für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung), ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für die Längen über 20 m bis 40 m 8,16 Euro, über 40 m bis 60 m 25,58 Euro, über 60 m oder Satellitenentsorgung 45,17 Euro.

## Art. 3

### Änderung des § 11 (Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr)

§ 11 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Dabei fließen

- a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H.,
- b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (begrünte Dachflächen bis 30 cm Schichtdicke, Kiesdächer ab 10 cm Schichtdicke) oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H.,
- c) Flächen mit Beton- oder Schwarzecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H.,
- d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H.,
- e) Flächen mit wassergebundenen Decken zu 50 v. H.,
- f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g)

angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und errichtet wurden; ebenso intensiv begrünte Dachflächen ab 30 cm Schichtdicke zu 10 v. H.,

g) bebaute oder befestigte Flächen, die über Mulden-Rigolen-Systeme, welche überwiegend als Rückhaltenanlagen funktionieren, an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H., der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer das unterschiedliche Abflussverhalten des Niederschlagswassers durch eine fundierte fachtechnische Stellungnahme belegt.

## Art. 4

### Änderung des § 15 (Starkverschmutzerzuschläge)

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des Kalenderjahres der Zuschlagsfestsetzung.

## Art. 5

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister